Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

KI Leitfaden für Ziviltechniker:innen[1]

In diesem Leitfaden aufgezeigte häufig gestellte Fragen und Antworten sollen eine mögliche Hilfestellung im Umgang mit künstlicher Intelligenz im Ziviltechniker:innenbüro darstellen.

[1] Dieser Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt erstellt und kann laufend aktualisiert werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität des bereitgestellten Leitfadens übernimmt die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen keine Gewähr. Haftungsansprüche gegen die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen sind ausgeschlossen.

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Inhalt

I. Vorwort 3

II. Für welche Bereiche kann KI im Unternehmen relevant sein? 3

III. Welche KI basierten Anwendungen wären in meinem Unternehmen von Nutzen und wo finde ich diese? 4

IV. Fragen und Antworten, die beim Einsatz von KI-Systemen im Unternehmen bzw. der Erstellung einer KI-Strategie hilfreich sein können 5

V. Muster-Richtlinien zur Nutzung von KI-Systemen im Ziviltechniker:innenbüro 9

VI. Konsolidierte Fassung der Muster-Richtlinien zur Nutzung von KI-Systemen im Ziviltechniker:innenbüro 16

I. Vorwort

Am 1. August 2024 trat die Verordnung der Europäischen Union über die Künstliche Intelligenz (= „KI-VO" oder Aritficial Intelligence Act, „AI Act") in Kraft, welche Bestimmungen zum Einsatz von KI-Systemen vorsieht. Dabei stehen konkrete Gefahren im Fokus, die mit dem Einsatz dieser Systeme einhergehen können. Diese sollen mit der KI-VO risikoorientiert reguliert werden.

Dieser Leitfaden soll Ziviltechniker:innen einen ersten Überblick über die, sich aus der KI-VO ergebenden, Rahmenbedingungen und rechtlichen Notwendigkeiten bei der Anwendung von KI-Systemen im Unternehmensbereich bieten.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass Sie ***Ziviltechniker:innen aus dem Fachbereich der Informationstechnologie*** bei vertieften Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI fachgerecht unterstützen können!

II. Für welche Bereiche kann KI im Unternehmen relevant sein?

Ob KI im Unternehmen eingesetzt wird und wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß, ist eine individuelle, unternehmerische Entscheidung, welche in einer so genannten „***KI-Strategie***" festgelegt werden kann. Das ist ein Plan, in dem festgehalten wird, wie Künstliche Intelligenz (KI) im Unternehmen eingesetzt wird und welche Anwendungsrichtlinien im Unternehmen einzuhalten sind.

Bei der Erarbeitung einer KI-Strategie sollte bedacht werden, dass KI-Systeme nicht nur Chancen bieten können, sondern auch gewisse Risiken damit einhergehen können. Als ***Chance*** kann es angesehen werden, wenn Mitarbeiter:innen anhand der KI ihr Wissen erweitern und ihre Arbeiten schneller erledigen können. Bestimmte Prozesse können automatisiert und damit effizienter werden, zB. datenbasierte Entscheidungsfindung. Es könnten auch Kosten eingespart werden, was wiederum zu einem Wettbewerbsvorteil führen kann.

Hingegen können sich ebenfalls ***Risiken*** und auch ein gewisser Mehraufwand ergeben wzB. bei der notwendigen Klärung ethischer, datenschutz- und urheberrechtlicher Fragen. Auch Sicherheitsbedenken können auftreten. Bei der Anwendung von KI-Systemen entsteht durch den Schulungsbedarf der Mitarbeiter:innen, bei der Erstellung eines so genannten „KI-Registers" und der „KI-Richtlinie" ein Mehraufwand für Unternehmen. Überdies können sich Aufgabengebiete und Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiter:innen ändern, wodurch sich wiederum der Leistungsdruck der Mitarbeiter:innen nachteilig erhöhen kann. Es können sich auch Schwierigkeiten bei der Integration der KI-Anwendungen in bestehende technische und organisatorische Unternehmensprozesse ergeben. Die Qualität und Verlässlichkeit KI-basierter Ergebnisse sollte nach wie vor kritisch hinterfragt werden.

III. Welche KI basierten Anwendungen wären in meinem Unternehmen von Nutzen und wo finde ich diese?

Viele große KI-Softwareanbieter:innen stellen ihren User:innen derzeit kostenfrei verfügbare Anwendungen bereit (zB. ChatGPT, Microsoft Copilot, Google KI Modus, Meta AI). Diese Tools werden von ihren Anwender:innen in vielen Bereichen genutzt, aber ***Achtung***:

- Fundiertes Fachwissen, zB. im technischen, medizinischen oder rechtlichen Bereich, kann damit nicht ersetzt werden! Das Überarbeiten KI-generierter Inhalte durch den Menschen ist trotzdem erforderlich! – Näheres finden Sie unter Punkt V.2.
- Beachten Sie den Schutz personenbezogener Daten und Ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Daten, die in kostenfrei verfügbare KI-Systeme eingepflegt werden, werden vom KI-System „weiterverwendet" und damit auch anderen zugänglich gemacht – Näheres dazu finden Sie unter Punkt V.3.
- Wer das richtige Tool wählt, kann im Einzelfall das bessere Ergebnis erzielen. Im Folgenden werden einige Tools samt ihrer Anwendungsfelder beispielhaft aufgezählt:[2]

- **Rechtsfragen und -recherche**: KI kann Rechtsfragen beantworten, Fundstellen zitieren und juristische Texte zusammenfassen (zB. Manz Genjus KI).
- **Übersetzungen:** KI übersetzt einzelne Passagen oder ganze Dokumente in hunderte Sprachen (z.B. DeepL Translator, Google Translator)
- **Literaturrecherche**: KI durchsucht Literatur (z.B. Perplexity)
- **Textverständnis:** KI erfasst Kontext und Bedeutung von Texten (z.B. Explainpaper)
- **Textproduktion:** KI kann eigenständig Texte in verschiedensten Sprachen und Tonalitäten verfassen bzw. umformulieren (z.B. Copy.ai, Jasper, Neuroflash)
- **Textbearbeitung:** KI kann Texte bearbeiten, korrigieren und optimieren (z.B. DeepL Write, Grammarly, Language Tool)
- **Protokollierung**: KI kann bei der Erstellung von Protokollen unterstützen und Gesprochenes in schriftliche Protokolle zusammenfassen (zB. SpeechMind)
- **Feedback-Tools:** KI kann Feedback von Benutzerinnen und Benutzern oder Kundinnen und Kunden sammeln und analysieren (z.B. Brand24, PEER)
- **Bildgenerierung**: KI kann Bilder, Grafiken und visuelle Inhalte erstellen (z.B. Midjourney, DALL-E, Adobe Firefly, Leonardo.ai)
- **Datenanalyse:** KI kann große Datenmengen analysieren, um Muster und Erkenntnisse zu gewinnen. Auch die Marktanalyse liegt hier im Anwendungsbereich. (z.B. Neurons, Crimson Hexagon, Emarsys)
- **Chatbots:** KI kann menschenähnliche Konversationen führen und im Servicebereich oder für Informationsdienste eingesetzt werden. (z.B. ChatGPT, Google Bard, Drift)

[2] vgl. Auflistung KI-Guidelines für KMU der WKÖ, Seite 5

- **Gesichts- und Spracherkennung**: KI kann Gesichter und Sprache erkennen, was in Sicherheitssystemen und für Sprachassistenten genutzt werden kann. (z.B. Siri, Google Assist)
- **Sprachgenerierung:** KI kann geschriebenen Text in realitätsnahe Tonaufnahmen umwandeln und sogar die eigene Stimme klonen, etwa für die Vertonung von Präsentationen, Anleitungen, Durchsagen uvm. (z.B. https://elevenlabs.io/, HeyGen)
- **Prozessautomatisierung**: KI kann Geschäftsprozesse automatisieren, um Aufgaben effizienter zu erledigen und Kosten zu senken. (z.B. IFTTT, SaneBox, EmailTree, Microsoft Copilot)
- **Vertrieb:** KI kann die Entlastung der Mitarbeitenden von administrativen Aufgaben bieten (z.B. Visa Sales von Microsoft, Einstein GPT von Salesforce)
- **Lieferkette:** KI kann gesprächsbasierte Problemlösungen oder die Automatisierung von Prozessen bei Verhandlung und Kommunikation bereitstellen
- **Projektmanagement:** KI kann Echtzeit-Updates sowie automatisierte Unterstützung bei der Entscheidungsfindung liefern (z.B. ChatGPT, PMOtto)
- **Online-Präsenz**: KI kann auf Basis zuvor analysierter Inhalte SEO-Optimierungen vornehmen, die Websites und deren Inhalte aufwerten. (z.B. SurferSEO, Clearscope, Frase)
- **Sicherheit:** KI kann Bedrohungen für Cyberangriffe in Echtzeit erkennen. (z.B. Darktrace)
- Viele österreichische KI-Anwendungen finden sich z.B. auch auf https://www.awsconnect.at/KI-Marktplatz und https://www.tipnoe.at/plattform-ki/, weitere internationale Tools auf https://theresanaiforthat.com/

IV. Fragen und Antworten, die beim Einsatz von KI-Systemen im Unternehmen bzw. der Erstellung einer KI-Strategie hilfreich sein können:

IV.1. Festlegung der Ziele und Erwartungen beim Einsatz von KI im Unternehmen:

Was möchte ich mit KI-Systemen für mein Unternehmen erreichen? Welche Probleme kann ich eventuell mit Hilfe von fertigen KI-Anwendungen lösen? Welche konkreten Tools sollen wofür genutzt werden?

Wie viele Mitarbeiter:innen sollen in Zukunft KI-Systeme anwenden? Ratsam ist es, die betroffenen Mitarbeiter:innen in diese Überlegungen miteinzubeziehen, weil diese durch den Einsatz von KI-Systemen unterstützt und nicht belastet werden sollten, um den gewinnbringenden Einsatz von KI gewährleisten zu können.

IV.2. Wann lohnt sich der Einsatz von KI im Betrieb?

KI kann besonders hilfreich sein, wenn:

- Prozesse datenabhängig, die Daten bereits digitalisiert und strukturiert vorhanden sind.

- Routineaufgaben automatisiert werden sollen – das spart Zeit und erhöht die Effizienz.
- Prognosen, Mustererkennung und Analysen regelmäßig notwendig sind.
- Große Textmengen verarbeitet werden müssen.
- Das Team offen für neue Technologien ist und entsprechend geschult wird.

IV.3. Soll ich den Einsatz von KI-Systemen in meinem Unternehmen eher fördern oder doch besser verbieten?

KI ist in vielen Branchen bereits fest etabliert und wird von Mitarbeiter:innen vielfach bereits im privaten Bereich verwendet. Der Trend hin zur KI ist damit deutlich erkennbar, sodass Einschränkungen oder Verbote der Nutzung im Unternehmen gut überlegt sein sollten. Wer sich aktiv und rechtzeitig mit KI auseinandersetzt, hat Vorbildwirkung und kann Startvorteile haben. Entscheidend dabei sind aber die klare Kommunikation der Entscheidungen im Umgang mit KI und verbindliche Richtlinien für Mitarbeiter:innen.

IV.4. Ist die KI-VO für mein Unternehmen überhaupt von Relevanz?

Wenn Sie KI-Systeme (vgl. die Auflistung der Anwendungsfelder unter Punkt III.) in Ihrem Unternehmen anwenden bzw. eine KI-Strategie erstellen, ist es ratsam, sich auch mit dem Inhalt der KI-VO auseinander zu setzen. Eine Übersicht über den wesentlichen Inhalt dieser EU-Verordnung finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.arching.at/mitgliederservice/honorare-vertraege-recht/rechtsinfos-empfehlungen/kuenstliche-intelligenz

IV.5. Wenn ich KI-Systeme in meinem Unternehmen einsetze, muss ich meine Mitarbeiter:innen tatsächlich schulen?

Unternehmen, die mit Künstlicher Intelligenz arbeiten, sind seit dem 2.2.2025 verpflichtet, „KI-Kompetenz" nachzuweisen – auch hinsichtlich ihrer Mitarbeiter:innen.[3] Auch wenn der AI-Act keine spezifischen Sanktionen für den Fall der Unterlassung der Vermittlung von KI-Kompetenz vorsieht, ist es ratsam, dazu Maßnahmen zu ergreifen, denn die Frage zivilrechtlicher Konsequenzen des Zuwiderhandelns gegen diese Vorschrift ist derzeit noch offen.[4]

Maßnahmen zum Aufbau von KI-Kompetenz können insbesondere die Verabschiedung verbindlicher KI-Richtlinien, aber auch die Durchführung spezifischer Schulungen sein.[5] „KI-Kompetenz" kann dabei aber sowohl intern als auch von externen KI-Experten aufbereitet und vermittelt werden, solange diese selbst die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufweisen.[6] Dabei ist die Vermittlung von Kenntnissen in technischen, rechtlichen und ethischen Fragen maßgebend, wobei der Schulungsbedarf je nach im Unternehmen eingesetzter KI-Anwendung variieren wird: zB. wird der Einsatz von Chatbots weniger Schulungsbedarf erfordern als die Entwicklung von eigenen KI-Systemen im

[3] vgl. Art 4 KI-VO
[4] vgl. *Marko/Sekanina* in *Zankl*, KI-VO 2025 Art 4 Rz 26
[5] vgl. *Marko/Sekanina* in *Zankl*, KI-VO 2025 Art 4 Rz 30
[6] vgl. *Marko/Sekanina* in *Zankl*, KI-VO 2025 Art 4 Rz 27

Unternehmen. Alle Mitarbeiter:innen sollten miteinbezogen werden – auch jene mit wenig Affinität für derartige Themen. Chancen und Risiken sollten gegenüber den Mitarbeiter:innen transparent kommuniziert werden und Unterstützung beim Einstieg in Systemanwendung angeboten werden. Das Ziel sollte sein, einen niedrigschwelligen Einstieg in KI zu bieten, Neugier zur fördern und einen verantwortungsbewussten Umgang zu schulen. Dabei können folgende Punkte hilfreich sein:

- **Erfahrungen sammeln**: Mitarbeiter:innen sollen KI-Anwendungen ausprobieren können, um theoretisches Wissen praktisch anwenden zu können. Liegen bereits Erfahrungen aus der privaten Nutzung vor?
- **Testmöglichkeiten schaffen**: Das Unternehmen sollte Zeit und Gelegenheit zum Experimentieren mit KI bieten.
- **Datenschutz beachten**: Beim Testen dürfen keine sensiblen oder personenbezogenen Daten verwendet werden. Weisen Sie darauf hin, dass keine sensiblen Unternehmensdaten, personenbezogene Daten (wzB. Namen von Kunden) oder Geschäftsgeheimnisse beim „KI-Training" verwendet werden dürfen! Erste „Übungen" könnten sich daher auf Fragen zu Freizeit und Hobbys beziehen, um datenschutzkonform mit KI arbeiten zu können.

Die Einführung von KI-Systemen im Betrieb gelingt besonders gut, wenn die technischen Voraussetzungen stimmen und die Mitarbeitenden von Anfang an aktiv eingebunden werden!

I.V.6. Muss ich das Thema „KI" tatsächlich in die Verträge mit meinen Auftragnehmer:innen/Subunternehmer:innen einfließen lassen?

Unternehmen haben im Falle der Anwendung von KI-Systemen nicht nur sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter:innen über KI-Kompetenz verfügen (siehe die vorhergehende Frage), sondern auch ihre Vertragsparnter:innen und Subunternehmer:innen. Sprechen Sie daher vor deren Beauftragung über die Anwendung von KI-Systemen in deren Unternehmen und berücksichtigen Sie diesen Punkt gegebenfalls im jeweiligen Auftragsvertrag.

IV.7. Muss ich tatsächlich eine Risikoabschätzung durchführen, wenn ich beschließe in meinem Unternehmen KI-Systeme einzusetzen?

Wenn Sie beschließen, in Ihrem Unternehmen KI einzusetzen, empfiehlt es sich, auch zu wissen, welches Risiko damit einhergehen kann. Je nach angesetzter KI-Anwendung kann die Bewertung aufwendiger oder weniger aufwendiger sein. Nähere Informationen zur Risikoeinschätzung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.arching.at/mitgliederservice/honorare-vertraege-recht/rechtsinfos-empfehlungen/kuenstliche-intelligenz sowie auf der Homepage der RTR unter https://www.rtr.at/rtr/service/ki-service-stelle/ai-act/risikostufen_ki-systeme.de.html.

V.7. Brauche ich in meinem Unternehmen tatsächlich Richtlinien zum Umgang mit der KI?

Unternehmen, die mit Künstlicher Intelligenz arbeiten, sind gemäß Art 4 KI-VO verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter:innen, welche diese Systeme anwenden, über „KI-Kompetenz" verfügen. Eine Maßnahme zum

Aufbau von KI-Kompetenz kann neben KI-Schulungen auch die Verabschiedung verbindlicher KI-Richtlinien oder Verhaltenskodizes sein. Diese sollten an den Einsatzkontext der KI-Systeme aber auch an die Nutzer:innen und deren jeweilige Kenntnisse, Erfahrung, Ausbildung und Schulung angepasst werden,[7] weshalb individuelle KI-Richtlinien mit folgendem Inhalt entwickelt werden sollten:

- **Klare Definitionen**, was im Umgang mit KI erlaubt und verboten ist.
- **Alle Bereiche einbeziehen**: KI betrifft sämtliche Unternehmensabteilungen, weshalb themen- und abteilungsübergreifend alle Bereiche gleichermaßen einbezogen werden sollten.
- **Auf datenschutzrechtliche Vorgaben**, welche sich auch aus bereits bestehenden Datenschutzrechtlichen Vereinbarungen bzw. aus gesetzlichen Vorschriften ergeben können, **hinweisen**. Generell ist Vorsicht bei der Verwendung von „sensiblen"[8] (wzB. Gesundheitsdaten, Gewerkschaftszugehörigkeit), personenbezogenen Daten[9] (wzB. Namen, Mailadressen, Kopfbilder, Telefonnummern) und Geschäftsgeheimnisse usw. geboten. Es wird generell empfohlen, solche Daten bestenfalls nicht in KI-Tools einzupflegen, ansonsten muss in den überwiegenden Fällen zuvor eine Einwilligung der betroffenen Personen (zB. Kund:innen, Kolleg:innen) eingeholt werden. Werden personenbezogene Daten außerhalb des EWR verarbeitet, müssen überdies Vorschriften des Internationalen Datenverkehrs beachtet werden.[10]
- Auf die **Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 ZTG** bzw. gemäß dem **Berufskodex der Ziviltechniker:innen**[11] achten und diese auch den Mitarbeiter:innen entsprechend überbinden.
- **Ansprechperson benennen**: Die Bestellung eines „KI-Beauftragen" sieht der AI-Act nicht vor[12], aber es ist empfehlenswert, eine Person zu definieren, welche für Fragen im Zusammenhang mit der KI-Nutzung im Unternehmen zuständig ist.
- **Testphase einplanen**: Richtlinien zunächst erproben und regelmäßig aktualisieren.
- **Verbindliche Vereinbarung möglich**: Es ist ratsam, eine verbindliche Vereinbarung über die Anwendung erstellter KI-Richtlinien mit den Mitarbeiter:innen zu treffen und dies schriftlich zu dokumentieren. Eine vorherige Absprache mit dem allenfalls vorhandenen Betriebsrat ist dabei empfehlenswert.

Umseitig finden Sie Muster-Richtlinien, welche als Grundlage für die Erstellung ihrer individuellen Richtlinien zur Nutzung von KI-Systemen in Ihrem Ziviltechniker:innenbüro dienen können.

---

[7] vgl. *Marko/Sekanina* in *Zankl*, KI-VO 2025 Art 4 Rz 30

[8] Nähere Informationen zu den besonderen Kategorien von Daten finden Sie unter: https://dsb.gv.at/faqs/besondere-datenkategorien

[9] Nähere Informationen zu personenbezogenen Daten finden Sie unter: https://dsb.gv.at/rechte-pflichten/was-ist-datenschutz

[10] Nähere Informationen zu den Vorschriften im Zusammenhang mit dem Internationalen Datenverkehr finden Sie auf der Homepage der Datenschutzbehörde: https://dsb.gv.at/europa-internationales/internationaler-datenverkehr

[11] zu finden unter https://www.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure/Normen/Berufskodex-der-ZT_2024-01-01.pdf

[12] vgl. *Marko/Sekanina* in *Zankl*, KI-VO 2025 Art 4 Rz 28

V. Muster-Richtlinien zur Nutzung von KI-Systemen im Ziviltechniker:innenbüro

Die folgenden Richtlinien sollen lediglich als Grundlage für die individuell zu erstellenden KI-Richtlinien dienen und müssen auf die individuellen Bedürfnisse im jeweiligen Unternehmen angepasst werden. Gleichzeitig können diese Basis einer verständlichen Vereinbarung zur Nutzung von KI-Systemen mit ihren Mitarbeiter:innen sein.[1]

Bitte passen Sie das Muster an die tatsächlichen Begebenheiten in Ihrem Unternehmen an und löschen Sie bei Verwendung des Musters die rot gekennzeichneten Hinweise/nicht verwendeten, beispielhaften Vorgaben!

1. Anwendung von KI im Unternehmen

Das Ziviltechniker:innenbüro _____ nutzt Anwendungen und Services auf Basis von künstlicher Intelligenz zu _____ [z.B.: Recherchezwecken / zur Verbesserung des Service im Umgang mit Kundinnen und Kunden / zur Inspiration / als Analyse-Instrument …]

oder alternativ

nutzt künstliche Intelligenz derzeit nicht.

Mitarbeiter:innen des Unternehmens ist die Nutzung von KI-Anwendungen und Services _____ [erlaubt /nur nach Einschulung erlaubt / ebenfalls nicht gestattet].

Die Verwendung der E-Mail-Adresse des Unternehmens zur Registrierung bei KI-Systemen zum Zweck der geschäftlichen Nutzung ist Mitarbeiter:innen _____ [gestattet / nicht gestattet]. *Wird die Erlaubnis zur Nutzung der betrieblichen E-Mail-Adresse erteilt, bestehen folgende interne Meldepflichten: _____*

Sämtliche Mitarbeiter:innen haben sich bei allen Aktivitäten an die Gesetze und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie die hiermit vorliegenden KI-Richtlinien zu halten.

Hinweise:

- Definieren Sie klar und deutlich, was erlaubt ist und auf welche Anwendungen sich dies bezieht.
- Achten Sie darauf, dass die Regelungen im Umgang mit KI mit den sonstigen Regelungen in Ihrem Unternehmen im Einklang stehen. Wichtig ist es insbesondere, die KI-Richtlinien auch an bestehende Arbeitsverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen anzupassen! Ist beispielsweise das Herunterladen neuer Software im Unternehmen auch sonst nur nach Rücksprache erlaubt, ist es sinnvoll eine ähnliche Regelung auch für die Anwendung von KI-Systemen zu treffen.
- Ist eine eigenständige Registrierung bei KI-Systemen erlaubt, kann eine interne Meldepflicht helfen, um im Falle von Problemstellungen den raschen Überblick zu behalten!

2. Prüfung KI-generierter Inhalte

Der Einsatz und die Freigabe von KI-generierten Inhalten unterliegt der gewissenhaften Aufsicht und der menschlichen Kontrolle. Die Mitarbeiter:innen verpflichten sich, KI-basierte Inhalte erst dann zu übernehmen, wenn diese zuvor von mindestens einer qualifizierten Person auf Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Faktentreue und Kontext überprüft und gegeben falls korrigiert worden ist.

Hinweise:

- Es ist wichtig, dass die Ergebnisse von KI-Anwendungen im Einklang mit dem jeweiligen Wissenstand sowie den Werten und Zielen des Unternehmens steht. Dies kann nur durch im Unternehmen beschäftigte Menschen beurteilt werden.
- Auch verfügen KI-Systeme nicht in jedem Fall über die neuesten Informationen und fehlt es in den überwiegenden Fällen an vertieftem Wissen zu spezifischen technischen, rechtlichen etc. Fragen („Expertenwissen"). Eine Prüfung auf Aktualität und Richtigkeit durch den Menschen ist daher notwendig. Dies kann beispielsweise durch einen „Gegencheck" der Ergebnisse von KI-Anwendungen mit anderen aktuellen und glaubwürdigen Quellen erfolgen.
- Die Ergebnisse KI-basierter Anwendungen sollten daher nicht ungeprüft übernommen, sondern müssen in jedem Fall hinterfragt werden. Zu beachten ist dabei insbesondere die Datenqualität und -sicherheit. Auch zu achten ist darauf, dass keine diskriminierenden/ethisch/moralisch fragwürdigen Inhalte weiterverwendet werden sollten, etc.

3. Aufklärung und Geheimhaltung

(1) Kund:innen werden vor der Nutzung von KI-Anwendungen im Zusammenhang mit deren Projekten über den geplanten Einsatz von KI informiert und aufgeklärt.

Hinweise:

- *Kund:innen und Mitarbeiter:innen sollten bereits in der allgemein zugänglichen Datenschutzerklärung über die Verwendung von KI-Tools im Unternehmen informiert werden!*
- *Es wird generell empfohlen sensible (wzB. Gesundheitsdaten, Gewerkschaftszugehörigkeit) und personenbezogenen Daten (wzB. Namen, Mailadressen, Kopfbilder, Telefonnummern), Geschäftsgeheimnisse bzw. „heikle" Unternehmensdaten nicht in KI-Tools einzupflegen und die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 ZTG zu beachten (siehe dazu unten). Im Einzelfall kann es notwendig sein eine datenschutzrechtskonforme Einwilligungserklärung der betroffenen Person und/oder eine Zustimmung des/der Auftraggebers/in zur Verwendung von Daten einzuholen. Überlegen Sie daher pro Einzelfall, welche Informationen geteilt werden dürfen!*
- *Bitte beachten Sie, dass Sie bei vielen kostenlos, frei verfügbaren KI-Tools implizit der Weiterverarbeitung der eingegebenen Daten durch das anbietende Unternehmen zustimmen.*

- *Eine gute Lösung ist die Anonymisierung der Daten (durch Entfernung von Namen und anderen Identifikatoren), um keine Rückschlüsse auf kundenbezogene Daten ziehen zu können.*
- *Wenn keine vollständige Anonymisierung möglich ist, sollen Daten pseudonymisiert werden (z.B. Ersetzen der realen Daten durch Überbegriffe), um* Datensicherheitsstandards *einhalten zu können.*
- *Wenn KI-Anwendungen von Drittanbietern genutzt werden (z.B. Abo von ChatGPT oder Microsoft Copilot), ist es empfehlenswert diese erst nach genauerer Prüfung heranzuziehen: Wie lauten die Datenschutzrichtlinien des Drittanbieters? Habe ich den Drittanbieter im datenschutzrechtlichen Verarbeitungsverzeichnis*[13] *aufgenommen? Liegt ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Drittanbieter vor? etc. Nähere Informationen zu den datenschutzrechtlichen Notwendigkeiten finden Sie unter* https://www.arching.at/mitgliederservice/honorare-vertraege-recht/rechtsinfos-empfehlungen/datenschutz/dsgvo-hilfestellungen

(2) *Bei der Nutzung von KI-Anwendungen ist die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 ZTG zu beachten.*

Hinweise:

- *Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 ZTG sowie der seit 1.1.2024 gültige Berufskodex gelten selbstverständlich auch beim Einsatz von KI-Systemen. Das bedeutet: Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne Weiteres in externe oder offene KI-Anwendungen eingegeben werden. Alle Mitarbeiter:innen in Ziviltechniker:innenbüros sind über diese Pflicht zu informieren und klar zu instruieren.*
- *Im Zweifel sollte man vertrauliche Daten gar nicht erst nach außen geben. Beispiel: Gutachten, Pläne oder personenbezogene Informationen dürfen nicht in frei zugängliche Online-KI-Tools hochgeladen werden.*
- *Sichere Variante: Wenn KI eingesetzt werden soll, ist es am besten, eigene Systeme im Unternehmen zu betreiben. Damit bleibt klar, wo die Daten gespeichert und wie sie verarbeitet werden.*
- *Dieser Leitfaden gibt allgemeine Orientierung. Im Einzelfall müssen die Ziviltechniker:innen selbst entscheiden, welche Informationen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und wie mit diesen umzugehen ist.*
- *Bei der Nutzung von Chatbots, wie z. B. ChatGPT, ist besondere Vorsicht geboten. Im Zweifelsfall sollten Anfragen so gestellt werden, dass keine vertraulichen Informationen preisgegeben werden. Das bedeutet: Fragen möglichst abstrakt formulieren, ohne konkrete Namen, Daten oder Projekte zu nennen. Falls Dokumente hochgeladen werden, diese vorher anonymisieren (z. B. Namen, Adressen oder interne Kennzahlen entfernen). So wird das Risiko reduziert, dass sensible Informationen ungewollt nach außen gelangen.*

- *Bei der Nutzung von KI-basierten Cloud-Lösungen ist darauf zu achten, dass die Kontrolle über die Daten im Ziviltechniker:innenbüro bleibt. Besonders bei kostenlosen Online-Anwendungen besteht das Risiko, dass Daten im Ausland gespeichert oder weiterverwertet werden – oft ohne transparente Informationen über Speicherort und Nutzung. Empfehlung: Verwenden Sie bevorzugt Anwendungen, die im eigenen Unternehmen betrieben werden können („On-Premise-KI"). Das bedeutet: Die gesamte KI-Infrastruktur – Server, Speicher, Netzwerke und Software – läuft unter Ihrer direkten Kontrolle auf firmeneigener Hardware. So stellen Sie sicher, dass sensible Daten geschützt bleiben und die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet ist. Bei der Umsetzung können Sie auf die Expertise von IT-Ziviltechniker:innen zurückgreifen.*
- *Es wird empfohlen, Auftraggeber:innen transparent über den Einsatz von KI-Systemen zu informieren – zum Beispiel in der Datenschutzerklärung. Im Zweifel sollte zusätzlich eine ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden, etwa über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine gesonderte Vereinbarung. So stellen Sie sicher, dass Auftraggeber:innen wissen, wie ihre Daten verarbeitet werden, und dass die Nutzung von KI-Systemen rechtlich abgesichert ist.*
- *Jedenfalls empfehlenswert ist es, die Datenschutzkonformität von Drittanbietern von KI-Anwendungen (zB. Microsoft, ChatGPT) zu überprüfen (siehe dazu auch oben). Ebenfalls ist es ratsam, nur solche KI-Anwendungen einzusetzen, deren Anbieter vertraglich zusichern, dass unternehmensinterne Daten bei der Anwendung eines KI-Systems das jeweilige Unternehmen „nicht verlassen" und nicht für die Weiterentwicklung der KI-Software verwendet werden.*

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mitarbeiter:innen des Ziviltechniker:innenbüros halten sich an die geltenden rechtlichen Vorgaben und berücksichtigen bei der Nutzung von KI-Anwendungen sowie bei allen Veröffentlichungen von KI-generierten Inhalten insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechte als auch Datenschutzbestimmungen.

Hinweise:

- *Wer KI-Systeme nutzt, muss die geltende Rechtslage kennen. Mit der neuen EU KI-VO kommen erweiterte Anforderungen, die als globaler Standard für KI gelten und Sicherheit sowie Vertrauen fördern sollen. Es ist daher wichtig, sich mit den Inhalten der KI-VO vertraut zu machen. Eine Zusammenfassung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.arching.at/mitgliederservice/honorare-vertraege-recht/rechtsinfos-empfehlungen/kuenstliche-intelligenz*
- *Das österreichische Urheberrechtsgesetz erkennt nur natürliche Personen als Urheber:innen an. KI kann also keine (Urheber-)Rechteinhaberin sein. Damit sind Ergebnisse einer KI-Anwendung nicht vom Schutz des geistigen Eigentums umfasst.*

- *Trotzdem können die Daten, die von KI verarbeitet werden, urheberrechtlich geschützt sein. Öffentlich verfügbare Inhalte sind demnach nicht automatisch frei nutzbar! So darf beispielsweise auch nicht jedes im Internet veröffentlichte Bild automatisch weiterverwendet werden. Die Nutzung von Datenbanken, Webseiteninhalten oder Bildern kann damit, auch wenn sie über eine KI-Anwendung erfolgt, juristische Folgen haben. Damit es zu keiner Urheberrechtsverletzung und damit zu keiner Haftung kommt, ist es zu empfehlen, Mitarbeiter:innen über die rechtlichen Grundlagen des Urheberrechts, erforderliche Lizenzen und Nutzungsrechte aufzuklären und diese zu schulen.[14] Auch hier könnten festgeschriebene Richtlinien helfen, deren notwendige Beachtung mit den Mitarbeiter:innen vertraglich vereinbart werden kann.*
- *Bei der österreichischen Regulierungsbehörde RTR ist die KI-Servicestelle eingerichtet, welche als Ansprechpartner und Informationsquelle zum Thema KI dienen soll.*
  Nähere Informationen dazu finden Sie unter: https://www.rtr.at/ki-servicestelle bzw. www.ki.rtr.at
  Anfragen an die RTR können per Mail unter ki@rtr.at gerichtet werden.

5. Transparenz bei KI-generierten Inhalten

KI-generierte Inhalte werden von den Mitarbeiter:innen des Ziviltechniker:innenbüros wie folgt gekennzeichnet: …… [zB. „künstlich generiert" oder „mit Hilfe von KI generiert"]

Hinweise:

- *KI ist mittlerweile so weit entwickelt, dass es oft schwer zu erkennen ist, ob Inhalte von Menschen oder Maschinen stammen. Deshalb wird ein verantwortungsvoller und transparenter Umgang mit KI immer wichtiger.*
- *Menschen sollen nicht durch KI-Inhalte getäuscht werden. Die KI-VO schreibt daher Transparenzpflichten für Unternehmer:innen vor, deren Verletzung gemäß Art 99 Abs 4 lit g auch Sanktionen nach sich ziehen kann: Demnach müssen **Anbieter**[15] und **Betreiber**[16] von KI-Systemen klar kennzeichnen, wann Inhalte im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit oder durch KI erstellt wurden, zB. wenn ein Unternehmen zur Interaktion mit den Kund:innen*

[14] Es gibt bereits einige Webseiten, die einen kurzen Überblick über das Urheberrecht bieten, wzB. https://www.wko.at/wettbewerbsrecht/urheberrecht-ueberblick oder https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/RATGEBER_URHEBERRECHT.pdf

[15] Als ***Anbieter*** gilt gemäß Art 3 Z 3 KI-VO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

[16] Als ***Betreiber*** gilt gemäß Art 3 Z 4 KI-VO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

„Chatbots"[17] *nutzt oder* ***„Deepfakes"***[18] *für unternehmerische Zwecke verwertet. Als Ausnahmen gelten beispielsweise, wenn für Nutzer:innen offensichtlich ist, dass sie mit KI interagieren oder wenn der Einsatz im Rahmen der Aufklärung von Straftaten erfolgt.*[19]

- *Grundsätzlich besteht auch eine Transparenzpflicht bei der Veröffentlichung von* ***Texten****, anhand welcher die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informiert werden soll, zB. Presseartikeln. Diese kann aber entfallen, wenn die durch KI erzeugten Inhalte menschlich überprüft oder redaktionell kontrolliert werden, also von einer natürlichen Person gesichtet/überarbeitet wurde.*[20] *Werden daher innerhalb eines Unternehmens Texte mit Hilfe von KI-Programmen erstellt/zusammengefasst und in der Folge von Mitarbeiter:innen redaktionell überarbeitet, wird es in der Regel zu keinen Transparenzpflichten kommen!*
- *Auch wenn die meisten Ziviltechniker:innen, welche KI-Systeme in ihrem Ziviltechniker:innenbüro beispielsweise lediglich zur Textbearbeitung nutzen, keine Transparenzpflichten treffen werden, so verpflichten sich Unternehmen auch* ***freiwillig*** *zur* ***Kennzeichnung*** *von KI-generierten Inhalten. Transparenz schafft gewissermaßen Vertrauen in KI und ist nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch sinnvoll. Eine Kennzeichnung kann zB. mit dem textlichen Hinweis „künstlich generiert" oder „mit Hilfe von KI generiert" erfolgen. Auch können Wasserzeichen oder andere visuelle Kennzeichnungen herangezogen werden und stellen einige KI-Anbieter bereits Quellenverweise zur Erfüllung der Informationspflicht zur Verfügung.*

6. Aus- und Weiterbildung zum Thema KI

Der/die Ziviltechniker:in stellt sicher, dass für Mitarbeiter:innen und andere Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, sodass ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz erworben werden kann. Im Gegenzug verpflichten sich Mitarbeiter:innen, die KI-Systeme im Betrieb nutzen, zur Weiterbildung im Bereich KI und zur verantwortungsbewussten Anwendung der erworbenen Kenntnisse im beruflichen Alltag.

Hinweise:

- *KI kann viele Aufgaben übernehmen – doch ihr erfolgreicher Einsatz hängt vom Wissen und der Erfahrung der Nutzer:innen ab. Der Aufbau von KI-Kompetenzen ist daher essenziell für Sicherheit, Verantwortung und Innovation. Der Umgang mit KI ist demnach wie ein neues Werkzeug: Er muss erlernt werden. Schulungen,*

[17] Ein Chatbot ist ein textbasiertes Dialogsystem, das Chatten mit einem technischen System erlaubt (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Chatbot).
[18] Deepfakes sind realistisch wirkende Medieninhalte (Foto, Audio, Video usw.), die durch Techniken der künstlichen Intelligenz abgeändert, erzeugt bzw. verfälscht worden sind (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Deepfake).
[19] vgl. *Leissler/Stahleder* in *Zankl*, KI-VO 2025 Art 50 Rz 1 ff
[20] vgl. vgl. *Leissler/Stahleder* in *Zankl*, KI-VO 2025 Art 50 Rz 19

Webinare und praktische Beispiele fördern eine sichere Integration im Ziviltechniker:innenbüro.

- *Ziviltechniker:innen müssen die KI-Kompetenz ihres Betriebes und aller zuständigen Mitarbeiter:innen sicherstellen – unabhängig von Unternehmensgröße oder Risikostufe der KI. Schulungen von Mitarbeiter:innen können dabei helfen (siehe dazu auch die obenstehenden Ausführungen unter Punkt IV.4.). Über spezifische Schulungen können Sie sich auch bei Ihrer Länderkammer informieren!*
- *Folgende Inhalte sollten bei Schulungen nicht fehlen: Das Verständnis für KI und ihre Anwendungsbereiche sollte gefördert werden. Auch die Auswahl und der Einsatz von geeigneten Tools sollte geschult werden. Bedarfsanalysen, Anwendungsfälle und technische Grenzen von KI im Betrieb sollten erläutert werden. Schlussendlich zählen auch ethische, rechtliche und Sicherheitsaspekte zu den maßgebenden Schulungspunkten (siehe oben).*

VI. Konsolidierte Fassung der Muster-Richtlinien zur Nutzung von KI-Systemen im Ziviltechniker:innenbüro

1. Anwendung von KI im Unternehmen

Das Ziviltechniker:innenbüro _____ nutzt Anwendungen und Services auf Basis von künstlicher Intelligenz zu _____ [z.B.: Recherchezwecken / zur Verbesserung des Service im Umgang mit Kundinnen und Kunden / zur Inspiration / als Analyse-Instrument …]

oder alternativ

nutzt künstliche Intelligenz derzeit nicht.

Mitarbeiter:innen des Unternehmens ist die Nutzung von KI-Anwendungen und Services _____ [erlaubt /nur nach Einschulung erlaubt / ebenfalls nicht gestattet].

Die Verwendung der E-Mail-Adresse des Unternehmens zur Registrierung bei KI-Systemen zum Zweck der geschäftlichen Nutzung ist Mitarbeiter:innen _____ [gestattet / nicht gestattet]. *Wird die Erlaubnis zur Nutzung der betrieblichen E-Mail-Adresse erteilt, bestehen folgende interne Meldepflichten: _____*

Sämtliche Mitarbeiter:innen haben sich bei allen Aktivitäten an die Gesetze und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie die hiermit vorliegenden KI-Richtlinien zu halten.

2. Prüfung KI-generierter Inhalte

Der Einsatz und die Freigabe von KI-generierten Inhalten unterliegt der gewissenhaften Aufsicht und der menschlichen Kontrolle. Die Mitarbeiter:innen verpflichten sich, KI-basierte Inhalte erst dann zu übernehmen, wenn diese zuvor von mindestens einer qualifizierten Person auf Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Faktentreue und Kontext überprüft und gegeben falls korrigiert worden ist.

3. Aufklärung und Geheimhaltung

(1) Kund:innen werden vor der Nutzung von KI-Anwendungen im Zusammenhang deren Projekten über den geplanten Einsatz von KI informiert und aufgeklärt.

(2) Bei der Nutzung von KI-Anwendungen ist die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 ZTG zu beachten.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mitarbeiter:innen des Ziviltechniker:innenbüros halten sich an die geltenden rechtlichen Vorgaben und berücksichtigen bei der Nutzung von KI-Anwendungen sowie bei allen Veröffentlichungen von KI-generierten Inhalten insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechte als auch Datenschutzbestimmungen.

5. Transparenz KI-generierter Inhalte

KI-generierte Inhalte werden von den Mitarbeiter:innen des Ziviltechniker:innenbüros wie folgt gekennzeichnet: ……
[zB. „künstlich generiert" oder „mit Hilfe von KI generiert"]

6. Aus- und Weiterbildung zum Thema KI

Der/die Ziviltechniker:in stellt sicher, dass für Mitarbeiter:innen und andere Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, sodass ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz erworben werden kann. Im Gegenzug verpflichten sich Mitarbeiter:innen, die KI-Systeme im Betrieb nutzen, zur Weiterbildung im Bereich KI und zur verantwortungsbewussten Anwendung der erworbenen Kenntnisse im beruflichen Alltag.